



- 1** Änderung der Kantonsverfassung: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
- 2** Änderung der Kantonsverfassung: Globalbudgetinitiative
- 3** Änderung der Kantonsverfassung: Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission
- 4** Änderung der Kantonsverfassung: Reform der Strafverfolgung
- 5** Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

AbstimmungsInfo

Vorlagen 1-3

Erläuterungen Seite 5

Änderungen der Kantonsverfassung:

- 1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**
- 2. Globalbudgetinitiative**
- 3. Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission**

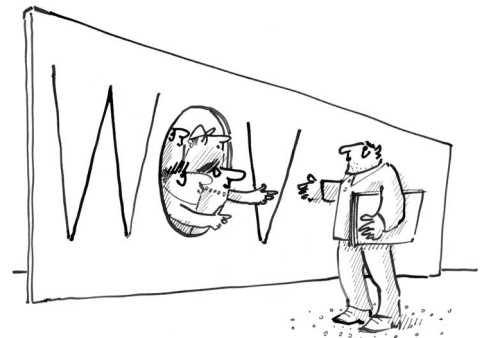
Die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung ermöglichen, die „**wirkungsorientierte Verwaltungsführung**“ (WoV) im Kanton einzuführen und die bewährte Praxis der vorzeitigen Kreditfreigabe durch eine kantonsrätliche Kommission auf der Stufe Verfassung zu verankern.

Das Kernstück der Vorlage ist die Einführung von WoV. WoV ist seit 1996 als Versuch erprobt. Die in der Versuchsphase gemachten Erfahrungen sind sehr positiv:



- **Bessere Steuerung:** WoV ermöglicht Volk, Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung eine zielorientierte Steuerung der staatlichen Tätigkeit.

- **WoV schafft Transparenz und Bürgernähe:** Die Staatstätigkeit wird unter WoV stärker am Bedarf der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet.



- **Mehrwert für alle:** Von der Reform profitieren daher alle Beteiligten (Volk, Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung) gleichermassen.

Die Änderungen zur Kantonsverfassung umfassen drei Abstimmungspakete:

1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Abstimmungsfrage 1 ist das Kernstück der Vorlage. Die Vorlage sieht vor, dass sich der Kantonsrat auf die Vorgabe der politischen Richtung, d.h. der Wirkungsziele des staatlichen Handelns konzentriert, während der Regierungsrat die dafür erforderlichen Massnahmen zu treffen hat und die Leistungen bestimmt, welche zu diesem Zweck zu erbringen sind.

2. Globalbudgetinitiative

Die Globalbudgetinitiative stellt ein neues Volksrecht dar. Die Stimmberechtigten können damit auf die vom Staat zu erbringenden Leistungen Einfluss nehmen. Da die Globalbudgetinitiative als Anregung zu formulieren ist, ist sie einfach: Das Initiativkomitee muss nur ein neues Ziel setzen. Die konkrete Regelung ist Sache des Kantonsrates, der an das Ziel der Initiative gebunden ist.

Die Bestimmungen zur Globalbudgetinitiative treten nur in Kraft, wenn eine Mehrheit der Abstimmungsfrage 1 (Änderung der Kantonsverfassung: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) zustimmt.

3. Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission

Bereits heute kann die Finanzkommission in dringlichen Fällen Kredite vor der Genehmigung des Kantonsrates freigeben. Diese Delegation hat sich bewährt und soll neu auf Verfassungsstufe angehoben werden (bisher: Verordnungsstufe).

Diese Abstimmungsfrage 3 (Änderung der Kantonsverfassung: Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission) stellt sich unabhängig von den beiden ersten Abstimmungsfragen (wirkungsorientierten Verwaltungsführung und Globalbudgetinitiative).

Der Kantonsrat hat allen drei Änderungen der Kantonsverfassung mit grosser Mehrheit und je 3 Gegenstimmen zugestimmt.

**Der Ausführungsgesetzgebung hat er ebenfalls mit grossem Mehr, mit 117 zu 2 Gegenstimmen, zugestimmt.
Das Referendum wurde nicht ergriffen.**

Vorlage 4

Erläuterungen Seite 9

**Änderung der Kantonsverfassung:
Reform der Strafverfolgung**

Die Reform der Strafverfolgung will

- vom heutigen Modell mit Untersuchungsrichtern zu einem Modell mit Staatsanwälten übergehen;
- den unabhängigen Haftrichter einführen;
- den Instanzenzug im Strafverfahren vereinfachen;
- die Strukturen im Jugendstrafverfahren verbessern;
- Untersuchungsbeamte einführen.

Die Reform der Strafverfolgung belastet den Staatshaushalt nicht und bewirkt

- mehr Effizienz in der Strafverfolgung;
- mehr Rechtsstaat;
- mehr Schutz für Bürger und Bürgerin.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung einstimmig angenommen.

Vorlage 5

Erläuterungen Seite 11

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Die Verordnung

- teilt die Gebühren für Ausweise zwischen Kanton und Gemeinden auf;
- berücksichtigt dabei die Aufwendungen von Kanton und Gemeinden;
- bringt den Gemeinden höhere Einnahmen aus Passgeschäften.

Der Kantonsrat hat die Vorlage mit grosser Mehrheit von 104 gegen 3 Stimmen angenommen. Dagegen haben 33 Gemeinden das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt die Ausweisverordnung der Volksabstimmung.

Änderungen der Kantonsverfassung: Vorlagen 1–3

1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

2. Globalbudgetinitiative

3. Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Änderungen der Kantonsverfassung, welche die definitive und flächendeckende Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV), die Einführung der Globalbudgetinitiative sowie die Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission ermöglichen, anzunehmen.

Was ist WoV?



WoV ist das Kürzel für **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**. Damit WoV in der kantonalen Verwaltung definitiv eingeführt werden kann,

ist eine Änderung der Kantonsverfassung notwendig. In der Kantonsverfassung sollen insbesondere die **vier Leitsätze des Solothurner WoV-Modells** verankert werden:

■ Verknüpfung von Leistungen und Finanzen: Steuergeld nur für Leistungen an die Öffentlichkeit

Beschlüsse über Finanzen (bspw. im Rahmen des Voranschlags) sind mit den Leistungen zu verknüpfen, die dafür zu erbringen sind. Finanzbeschlüsse müssen aufzeigen, für welche Leistungen Steuergeld eingesetzt wird.

■ Globalisierung der Budgetierung: Mehr Handlungsspielraum bei der Auftrags Erfüllung

Die Dienststellen erhalten nicht mehr wie unter der traditionellen Verwaltungsführung ein detailliertes Budget, in welchem einzelne Kredite aufgeführt sind (bspw. Personalaufwand, Büromaterial, Aufträge, etc.), sondern eine finanzielle Vorgabe und einen Leistungsauftrag.

■ Wirkungsorientierung: Kontrolle der Verwaltung auf ihre Wirksamkeit hin

Die staatliche Tätigkeit wird auf ihre Wirkungen ausgerichtet. Zielvorgaben und Wirkungskontrolle

prägen das Verwaltungshandeln. Aufgabe der Verwaltungsführung ist es, diese Ziele in wirksame Leistungen umzusetzen.

■ Dienst an der Öffentlichkeit: Führung der Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb

Regierung und Verwaltung werden von der Verfassung zum Dienst an der Öffentlichkeit angehalten, was sowohl Bürger- wie Kundenfreundlichkeit verlangt.

Welche Ziele werden mit WoV verfolgt?

Die Verwaltung und ihre Dienststellen sollen unternehmerischer denken und die vom Kantonsrat vorgegebenen Wirkungsziele – daher wirkungsorientierte Verwaltungsführung – erreichen. Der Regierungsrat leitet aus den Wirkungszielen Leistungsvorgaben ab, welche kunden-, kosten- und eben wirkungsorientiert erfüllt werden sollen. Dies geschieht mittels Verknüpfung von Leistung und Finanzen, mittels Globalisierung der Budgetierung und mittels Schaffung einer Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Unter WoV erfolgt die Führung des Staates primär über Wirkungsziele, Leistungsvorgaben und die entsprechende Zuteilung von Ressourcen. Bisher konnte der Kantonsrat praktisch nur durch die Zuteilung der Finanzmittel Einfluss nehmen. Neu kann er die Leistungen der Verwaltung über Zielvorgaben steuern und die Ergebnisse anhand von Messgrößen auf ihre Wirkung hin überprüfen.

Ist WoV eine Sparvorlage?

WoV ist nicht primär ein Sparinstrument. WoV ist vielmehr eine neue Verwaltungskultur. Es kommt bei WoV darauf an, ob der Steuerfranken auch wirkungsvoll eingesetzt wird. Es geht also nicht darum, der Verwaltung weniger Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern darum, mit diesen Mitteln eine möglichst hohe Wirkung für die Steuerzahlenden zu erzielen.

Werden die Mittel effektiv eingesetzt, hat dies indirekt natürlich auch einen Spareffekt: mehr Effizienz hilft beim Sparen. Bei den WoV-Dienststellen konnten während der Versuchsperiode beachtliche Einsparungen beobachtet werden.

Warum brauchen wir ein neues Modell der Verwaltungsführung?

Höhere Anforderungen an das Staatswesen

Die Führung der Verwaltung ist in den letzten Jahren anspruchsvoller geworden. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können, insbesondere auch in Zeiten knapper Finanzen, ist eine zielorientierte Führung, eine transparente Leistungserstellung, eine wirksame Steuerung und eine eben solche Überprüfung der Ergebnisse (Leistungen und Wirkungen) angezeigt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht nur wissen, wieviel Geld die Verwaltung kostet, sondern auch, welche Ziele verfolgt werden und für welche Leistungen die Mittel eingesetzt werden.

Von der Verwaltung zum Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Wirkungsorientierung kann die Verwaltungstätigkeit stärker als bisher auf die Bedürfnisse der Steuerzahlenden ausgerichtet werden. WoV beschleunigt den Wandel von einer Verwaltung im herkömmlichen Sinne zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen. Die Bürgerinnen und Bürger sind Kunden. Der Staat wird schlanker und bürgernahe. Das Volk erhält mit der Globalbudgetinitiative und dem Volksauftrag zusätzliche Instrumente der politischen Mitsprache.

Bessere Steuerungsmöglichkeiten für Kantons- und Regierungsrat

Mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) wird die Verwal-

tion des Kantons Solothurn an modernen Grundsätzen ausgerichtet und zeitgemäss gesteuert. Mit der Einführung von miliztauglichen Instrumenten verbessert WoV die strategische Führung durch den Kantonsrat.

Hierbei werden die bewährten Prinzipien der Demokratie und der Gewaltenteilung nicht in Frage gestellt. Um die Gewaltenteilung zu gewährleisten, wird das Zusammenspiel von Kantonsrat und Regierungsrat an den veränderten Rahmenbedingungen unter WoV angepasst. Auch der Regierungsrat erhält neue Steuerungsinstrumente. Er schliesst mit den Dienststellen, den Leistungserbringern, Kontrakte ab, in denen die Aufgaben und (messbaren) Zielvorgaben sowie die für die Erledigung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel vereinbart werden.

Die Rollenteilung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat wird unter Beibehaltung des Gewaltenteilungsgleichgewichts präzise definiert. Vereinfacht ausgedrückt: Der Kantonsrat gibt die Stossrichtung vor (Was soll erreicht werden? Stichwort: strategische Führung), der Regierungsrat ist zusammen mit den Dienststellen verantwortlich für die Erreichung der kantonsrätlichen Ziele. Der Regierungsrat bestimmt mit anderen Worten das „Wie“, der Kantonsrat das „Was“.

Ferner erhält der Kantonsrat verschiedene Sanktionsinstrumente zur Sicherstellung einer reibungslosen Umsetzung seiner Vorgaben. Mit der Akzentuierung der strategischen Führungsrolle bleibt die starke Stellung des Parlaments bestehen.

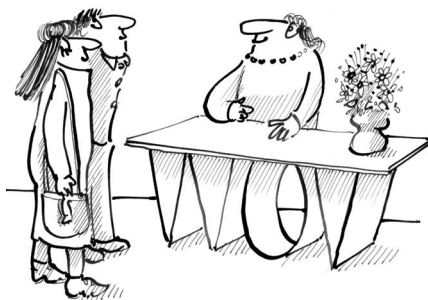
Mehr Spielraum, aber auch mehr Pflichten und Verantwortung für die Verwaltung

Die Dienststellen ihrerseits erhalten einen grösseren Handlungsspielraum: Wie sie die Ziele innerhalb des im Kontrakt festgelegten Rahmens erreichen, ist ihnen überlassen. Die Versuchsphase hat gezeigt, dass die Dienststellen diese Freiheiten durchaus im Sinne der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen. Den Freiheiten stehen aber auch Pflichten gegenüber: Die Dienststellen sind verpflichtet, periodisch gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat Bericht zu erstatten über ihre Arbeit.

Was bringt die wirkungsorientierte Verwaltungsführung . . .

. . . den Bürgerinnen und Bürgern?

Über die Vorgabe von Wirkungszielen und durch die stärkere Kundenorientierung können die öffentlichen Dienstleistungen flexibler den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten angepasst werden. Die Bürgerinnen und Bürger können Einsicht nehmen in die Leistungsaufträge für die Aufgabenbereiche / Dienststellen und können daraus entnehmen, welche politischen Ziele die Behörden in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgen. Die Transparenz steigt aber nicht nur bezüglich der Ziele, sondern auch bezüglich der Kosten. Leistungen und Kosten werden miteinander verknüpft.



Weiter erhalten die Bürgerinnen und Bürger zwei neue Volksrechte: den Volksauftrag und die Globalbudgetinitiative (s. Vorstellung der einzelnen Abstimmungspakete).

. . . den politischen Behörden?

Der Kantonsrat verzichtet auf der einen Seite auf einen Teil seiner Budgetkompetenz, indem er die Kredite nicht mehr detailliert spricht. Auf der andern Seite kann er mit dem Leistungsauftrag definieren, welche Wirkungen mit dem zur Verfügung gestellten Mitteln erzielt werden sollen. Die politischen Diskussionen werden damit verwesentlich und der Kantonsrat kann sich auf strategische Fragen konzentrieren.

Der Regierungsrat bestimmt das „Wie“, indem er die Leistungen definiert, welche die Wirkungen erzielen sollen. Die Departementvorsteher schliessen mit den ihnen zugeordneten Dienststellen „Produktionsaufträge“ ab und geben ihnen damit klare und überprüfbare Zielvorgaben.

Insgesamt führt WoV auch zu einem verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedern der einzelnen Behörden (Zielfestlegung), aber auch zwischen dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Verwaltung. Die Ziele und die dafür zu erbringenden Leistungen müssen miteinander abgesprochen und koordiniert werden. An die Stelle von Hierarchie und Anordnungen treten Kooperation und Vereinbarung.

. . . den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung?

Die Verwaltung erhält mehr Freiraum und kann unternehmerischer handeln, indem sie nicht mehr an detaillierte Einzelkredite gebunden ist (Globalisierung der Budgetierung). Hatte sie unter der traditionellen Verwaltungsführung jeweils einen Kredit für Personalaufwand, Büromaterial, Aufträge an Dritte, Beiträge, etc., musste sie sich während des Jahres an diese detaillierten Budgetpositionen halten. Wenn sich bspw. abzeichnete, dass der budgetierte Besoldungskredit aufgebraucht werden wird, aber der Kredit „Aufträge an Dritte“ noch nicht ausgeschöpft wird, so lag es nahe, mit Arbeiten, die eigentlich auch durch temporäre (billige) Aushilfskräfte hätten erledigt werden können, einen (teureren) Externen zu beauftragen. Unter WoV werden solche Fehlanreize beseitigt, was letztlich dem Steuerzahler zu Gute kommt.

Der grössere Handlungsspielraum erhöht die Attraktivität der Arbeitsplätze. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich besser entfalten, kreatives und selbstverantwortliches Denken und Handeln wird gefördert und gefordert.

Breite Erfahrungen mit den WoV-Instrumenten

Seit 1996 sind im Kanton Solothurn Schritt für Schritt Dienststellen der kantonalen Verwaltung mit einem Globalbudget ausgestattet worden. Diese Dienststellen funktionieren somit bereits seit längerem nach WoV-Grundsätzen. Der WoV-Versuch wurde wissenschaftlich begleitet und 2000 einer breiten Evaluation unterzogen. Im vergangenen Jahr waren drei Viertel der Dienststellen mit einem Globalbudget ausgestattet, seit Anfang dieses Jahres sind es bereits 90%. Mit der Schaffung der WoV-Kommission im Jahre 1998 war

Chronologie WOV-Versuch Kanton Solothurn

- **1996:** Start der Pilotphase
- **1998:** WOV-Versuchsverordnung und Einsetzung der kantonsrätlichen WoV-Kommission
- **2000:** Externe Evaluation / Auftrag des Kantonsrates zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zur definitiven und flächendeckenden Einführung der WoV
- **2001:** Verlängerung der WoV-Versuchsverordnung bis Ende 2004
- **2003:** September: Verabschiedung des WoV-Gesetzes und des revidierten Geschäftsreglementes durch den Kantonsrat
November: Verabschiedung der WoV-Verfassungsgrundlagen durch den Kantonsrat
- **2005:** Definitive und flächendeckende Einführung geplant per 1. Januar 2005

auch der Kantonsrat frühzeitig an der Erarbeitung einer tragfähigen WoV-Konzeption beteiligt.

Die guten Erfahrungen, welche während der Versuchsphase gemacht werden konnten, und die Ergebnisse der damals von externer Stelle durchgeführten Überprüfung, haben den Kantonsrat im Jahr 2000 bewogen, den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die definitive und flächendeckende Einführung zu beauftragen. Im März 2003 hat der Regierungsrat die geforderte Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Fülle an Praxiserfahrungen sind dabei in das Verfassungs-

Fazit und Empfehlung

Es handelt sich bei WoV nicht bloss um eine Verwaltungsreform, sondern um eine eigentliche Staatsleitungsreform.

Mit der WoV gewinnen alle: Die Bürgerinnen und Bürger, der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Verwaltung mit ihren Mitarbeitenden.

Die Einführung der WoV wird Ihnen deshalb von Kantonsrat und Regierungsrat zur Annahme empfohlen.

ermöglicht werden, sollen nachfolgend etwas näher dargestellt werden:

- Politische Planung: Legislaturplan und Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Die Verantwortung für die politische Planung trägt der Regierungsrat. Sie erfolgt vor allem in Form von zwei neuen Instrumenten, dem Legislaturplan und dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP, rollende mittelfristige Planung), wobei weitere Planungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Im Legislaturplan setzt der Regierungsrat die Schwerpunkte seiner Politik für die kommende Amtsperiode. Der IAFP hingegen vermittelt eine zuverlässige flächendeckende Übersicht darüber, was in nächster Zeit aufgaben- und finanzseitig angestrebt werden soll. Da auch der IAFP Leistungen und Finanzen verknüpft, gibt er nicht nur darüber Auskunft, was ein Vorhaben kostet, sondern auch darüber, was es bringt.

Der Kantonsrat nimmt von den Planungen des Regierungsrates Kenntnis und setzt in gewichtigen Angelegenheiten punktuell Prioritäten mit Planungsbeschlüssen. Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, seine politische Planung in eine bestimmte Richtung zu verändern. Der Regierungsrat muss dem Planungsbeschluss zwar nicht unbedingt folgen, er ist aber gegenüber dem Kantonsrat rechenschaftspflichtig. Der Planungsbeschluss ersetzt den bisherigen Grundsatzbeschluss. Er ist ebenfalls ein Instrument zur mittelfristigen Planung und unterliegt nicht dem Referendum.

- Budgetäre Steuerung (Budgetstruktur)

Mit der Festlegung der Budgetstruktur bestimmt der Kantonsrat, auf welcher Ebene er selbst und wo der Regierungsrat zuständig sein soll im Rahmen der Steuerung der Globalbud-

gets. Er sagt vereinfacht ausgedrückt, für welche Aufgaben ein Globalbudget errichtet werden soll. Für diese

Abstimmungsfrage 1:

Änderung der Kantonsverfassung; Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)

Das Abstimmungspaket 1 ist das Kernstück der Vorlage zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung. In ihm werden die WoV-Grundsätze (Verknüpfung von Leistungen und Finanzen, Globalisierung der Budgetierung, Wirkungsorientierung, Dienst an der Öffentlichkeit) in der Verfassung verankert. Dieses Abstimmungspaket regelt auch das Zusammenwirken von Kantonsrat und Regierungsrat bei der politischen Planung und der Budgetierung und schafft mit dem Volksauftrag ein neues Volksrecht.

Die einzelnen neuen Instrumente, deren Einführung mit der Zustimmung zu diesem Abstimmungspaket



und Gesetzgebungsverfahren eingeflossen. Der Kantonsrat hat im September 2003 der Ausführungsgesetzgebung und im November 2003 nach der zweiten Lesung den Ihnen nun vorliegenden Verfassungsänderungen mit grossem Mehr zugestimmt. Gegen die Ausführungsgesetzgebung wurde das Referendum nicht ergriffen.

Aufgaben bestimmt er dann den finanziellen Rahmen in Form einer Saldovorgabe und entscheidet über die wichtigen Fragen wie die Wirkungsziele. Der Regierungsrat bestimmt, welche Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben notwendig sind, wie die Leistungen und Wirkungen gemessen werden sollen und welche Sollvorgaben zu erreichen sind. Entscheidet sich der Kantonsrat für viele Globalbudgets, so kann er detaillierter steuern als wenn er die auf einer höheren Ebene (Zusammenfassung einer Breite von staatlichen Tätigkeiten) die Globalbudgets ansiedelt.

Die Zuständigkeitsordnung bei der budgetären Steuerung ist ähnlich der Zuständigkeitsordnung bei der Gesetzgebung, wo der Kantonsrat die Gesetze erlässt und der Regierungsrat hierauf die Verordnungen erlässt.

- Auftrag

Der Auftrag des Kantonsrates an den Regierungsrat tritt anstelle von Postulat und Motion. Soweit es sich um Kompetenzen des Kantonsrates handelt, entspricht der Auftrag der Motion. Der Kantonsrat kann dem Regierungsrat aber auch Aufträge erteilen, welche in den Kompetenzbereich des Regierungsrates fallen. Insofern handelt es sich um ein neues Instrument der Verwaltungssteuerung. Der Auftrag gilt hier allerdings nicht als Weisung, sondern bloss als Richtlinie. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen kann. Der Auftrag ist also eine Kombination von Motion und Postulat.

- Parlamentarische Initiative

Bei der parlamentarischen Initiative handelt es sich um ein Sanktionsmittel des Kantonsrates, falls der Regierungsrat Planungsbeschlüsse und Aufträge nicht termingerecht erfüllt. Mit der parlamentarischen Initiative können diejenigen Aufträge und Planungsbeschlüsse durchgesetzt werden, welche in der Form eines Gesetzes oder einer Verordnung erlassen werden. Der Kantonsrat wird anstelle des säumigen Regierungsrates tätig, indem er die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten selbst vorantreibt.

- Volksauftrag

Mit dem Volksauftrag erfahren die Volksrechte eine Erweiterung: Die bisherige Volksmotion wird zum Volksauftrag ausgebaut. Der Volksauftrag kann alles betreffen, was Gegenstand eines kantonsrätlichen Auftrags sein

kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Allerdings muss sich der Volksauftrag auf ein einheitliches Sachgebiet richten. Der Beschluss des Kantonsrates zu einem Volksauftrag unterliegt nicht dem Referendum. Ein Volksauftrag kann von 100 Stimmberechtigten erteilt werden.

Hinweis:

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann nur eingeführt werden, wenn eine Mehrheit der Abstimmungsfrage 1 (Änderung der Kantonsverfassung; Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) zustimmt.

Abstimmungsfrage 2: Änderung der Kantonsverfassung; Globalbudgetinitiative

Mit der Globalbudgetinitiative wird demokratisches Neuland betreten, ohne allerdings die traditionellen Volksrechte einzuschränken. Da mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung manche Bereiche des Verwaltungshandels neu weniger mit Gesetzen und Verordnungen, sondern vermehrt mit nicht referendumpflichtigen Leistungsaufträgen geregelt werden sollen, sind Initiative und Referendum mit der Globalbudgetinitiative zu ergänzen.

Mit anderen Worten: Um auch in Bezug auf die Volksrechte das ursprüngliche Kräfteverhältnis beizubehalten, soll als Kompensation für die Steuerungsgewinne der Behörden als neues, zusätzliches Volksrecht die Globalbudgetinitiative geschaffen werden. Sie ermöglicht Korrekturen an Budgetentscheidungen des Kantonsrates. An sich eignet sich das Budgetverfahren nicht für die direktdemokratische Mitwirkung, da jährlich und innerhalb von kurzen Fristen entschieden werden muss. Hingegen ist ein Initiativrecht möglich. Dies gestattet dem Kantonsrat, die nötigen Schlüsse aus der Initiative für die kommende Globalbudgetperiode zu ziehen.

- Wie funktioniert die Globalbudgetinitiative?

3'000 Stimmberechtigte können im ersten Jahr der dreijährigen Globalbudgetperiode verlangen, dass eine bestimmte Verwaltungstätigkeit in

der nächsten Globalbudgetperiode aufgenommen, verstärkt oder vermindert wird. Die Unterzeichner der Initiative beauftragen den Kantonsrat, einen Vorschlag auszuarbeiten, welcher dem Ziel der Globalbudgetinitiative entspricht. Dadurch können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt Einfluss nehmen auf künftige vom Staat zu erbringende Leistungen. Da die Globalbudgetinitiative als Anregung zu formulieren ist, ist sie einfach: Das Initiativkomitee muss sich nur auf eine Aufgabe in einem bestehenden Globalbudget beziehen und dazu ein neues Ziel setzen. Die konkrete Regelung ist Sache des Kantonsrates, der aber an das Ziel der Initiative gebunden ist.

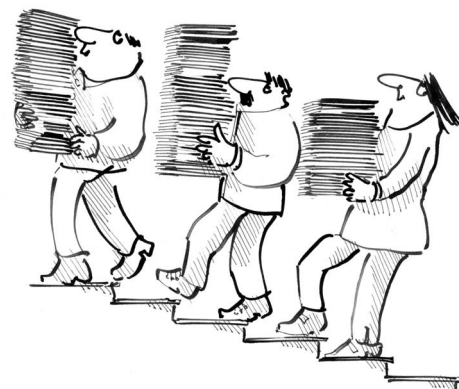
Das Parlament kann dem Volk einen Gegenvorschlag zur Globalbudgetinitiative unterbreiten. Ebenso kann der Regierungsrat eine Änderung des Steuerfusses in der Abstimmungsfrage beantragen. Dies entspricht dem WoV-Grundsatz der Verknüpfung von Leistungen und Finanzen.

Wann muss die Globalbudgetinitiative eingereicht werden? Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?

Die Globalbudgetinitiative kann bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf des mehrjährigen Globalbudgets eingereicht werden. Die Sammelfrist endet 90 Tage nach Publikation des Initiativtextes im Amtsblatt.

Nach Einreichen der Globalbudgetinitiative hat der Kantonsrat bis 12 Monate vor Ablauf des Globalbudgets eine dem Begehren entsprechende Vorlage zu verabschieden. Diese Vorlage ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Globalbudgetperiode zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag dem Volk zum Entscheid vorzulegen.

Zusammen mit dem Volksauftrag, welcher Bestandteil des ersten Abstimmungsfrage ist (Änderung der Kantonsverfassung, wirkungsorientierte Verwaltungsführung), sorgt die Globalbudgetinitiative dafür, dass dem Volk auch unter veränderten



Rahmenbedingungen seine direktdemokratischen Einflussmöglichkeiten erhalten bleiben.

Hinweis:

Die Verfassungsbestimmungen zur Globalbudgetinitiative treten nur in Kraft, wenn eine Mehrheit die gleichzeitig zur Abstimmung gelangenden Verfassungsbestimmungen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Abstimmungsfrage 1) annimmt. Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung gemäss Abstimmungsfrage 1 hingegen kann auch ohne Zustimmung zur Globalbudgetinitiative eingeführt werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichten in diesem Fall einfach auf ein neues Volksrecht.

Abstimmungsfrage 3 Änderung der Kantonsverfassung; Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission

Die Budgethoheit, das heisst die Befugnis der Verwaltung Kredite zur Verfügung zu stellen, liegt beim Kantonsrat. Stellt sich heraus, dass ein vom Kantonsrat gesprochener Kredit nicht ausreicht, muss der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Krediterhöhung beantragen. Die Krediterhöhung muss dann vom Kantonsrat bewilligt werden.

In Ausnahmefällen muss es möglich sein, eine solche Krediterhöhung dringlich, das heisst zwischen den Kantonsratssessionen, bewilligen zu lassen. Aus diesem Grund soll die Finanzkommission des Kantonsrates in dringenden Fällen eine Krediterhöhung vorläufig bewilligen können.

Diese ist vom Kantonsrat anschliessend zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Ordnung entspricht der bisherigen Praxis und ist zurzeit in der Finanzhaushaltsverordnung geregelt. Der heutigen Regelung haftet der Mangel an, dass sie keine genügende verfassungsmässige Verankerung hat. Dieser Makel soll mit der Präzisierung von Artikel 74 der Kantonsverfassung behoben werden. Die aus heutiger Sicht notwendige Verfassungsgrundlage für bereits heute praktizierte Kreditfreigabe durch eine kantonsrätliche Kommission im Dringlichkeitsfall wird damit geschaffen.

Hinweis:

Diese Abstimmungsfrage 3 (Änderung der Kantonsverfassung; Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission) stellt sich unabhängig von den beiden ersten Abstimmungsfragen (wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Globalbudgetinitiative).

Änderung der Kantonsverfassung: Reform der Strafverfolgung

Vorlage 4

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Änderung der Kantonsverfassung (Reform der Strafverfolgung) anzunehmen.

Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell

Die Strafverfolgung ist bisher im Kanton Solothurn nach dem sogenannten **Untersuchungsrichtermodell** organisiert. Erledigt der Untersuchungsrichter ein eingeleitetes Strafverfahren nicht durch Strafverfügung oder Einstellung, so eröffnet er eine „Voruntersuchung“. Ist diese abgeschlossen, wird der Fall mit „Schlussverfügung“ je nach gerichtlicher Zuständigkeit dem Amtsgerichtspräsidenten, dem Amtsgericht oder dem Staatsanwalt zur weiteren Verfügung überwiesen. Die Erfahrung zeigt, dass

dieses Untersuchungsrichtermodell mit mancherlei Mängeln behaftet ist. So unterstehen die Untersuchungsrichter keiner wirksamen Aufsicht und Leitung. Zudem hat sich als Mangel erwiesen, dass vorallem im Verfahren vor dem Amtsgericht keine eigentliche Anklage vorliegt und zumeist keine Anklagevertretung stattfindet. Zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung wird deshalb der Übergang zum **Staatsanwaltschaftsmodell** vorgeschlagen, wie es auch Grundlage des Vorentwurfs für eine Schweizerische Strafprozessordnung bildet. In diesem Modell werden die Untersuchungen

durch Staatsanwälte geführt, die unter der Aufsicht und Leitung des Oberstaatsanwalts stehen. Die Staatsanwälte erlassen nach Abschluss der Untersuchung selbst entweder eine Anklage, eine Strafverfügung oder eine Verfahrenseinstellung. Die Staatsanwälte vertreten die Anklage vermehrt vor Gericht. Der Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell mit der neuen Behördenstruktur erfordert Anpassungen in den Artikeln 75 (Absatz 1 litera c und d) und 90 (Absätze 2 und 3) der Kantonsverfassung (KV).

Einführung des unabhängigen Haftrichters

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat in einem Entscheid vom 5. April 2001 erklärt, dass der Solothurner Untersuchungsrichter mindestens in den Fällen, in denen der Straffall möglicherweise in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fällt, nicht als unabhängiger Richter im Sinne von Artikel 5 Ziffer 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden könne. Dieser Entscheid des Gerichtshofs zwingt den Kanton Solothurn, die Anordnung der Untersuchungshaft, die bisher durch den untersuchungsführenden Untersuchungsrichter selbst erfolgte, neu zu regeln. Vorgeschlagen wird deshalb die Einführung des **unabhängigen Haftrichters** (Artikel 90 Absatz 1 litera h Kantonsverfassung). Die Anordnung der Haft soll durch einen Haftrichter, der von der untersuchenden Behörde unabhängig ist, in einem vom Gesetz geregelten Verfahren erfolgen. Mit dem neuen Verfahren kann die bisherige Bestimmung, dass eine festgenommene Person innert 24 Stunden anzuhören ist, in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden. Artikel 19 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist in der Weise anzupassen, dass der Betroffene **unverzüglich** einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorzuführen ist, welches über die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet. Die nähere Regelung des Haftrechts und die entsprechenden Fristen finden sich im Gesetz.

Die Haftrichter sollen zugleich die Funktion der heutigen **Gerichtsstatthalter** (Stellvertreter der Amtsgerichtspräsidenten) übernehmen. Damit wird der in der Gerichtspraxis vermehrt als störend empfundene Umstand beseitigt, dass praktizierende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowohl Parteivertreter vor Amtsgericht als auch Vorsitzende des gleichen Gerichts sein können. Die Statthalter sind daher in Artikel 27 Ziffer 3 litera a der Kantonsverfassung zu streichen.

Vereinfachung des Instanzenzuges im Strafverfahren

Nach der Entwicklung auf eidgenössischer Ebene sollen künftig grundsätzlich in allen Strafverfahren zwei kantonale Instanzen mit voller Überprüfungsbefugnis zur Verfügung stehen. Dieser Entwicklung folgend, sollen fortan auch im Kanton Solothurn alle Straffälle erstinstanzlich ausnahmslos

entweder vom Amtsgerichtspräsidenten oder vom Amtsgericht beurteilt werden. Das Obergericht wird zur reinen Rechtsmittelinstanz. Das **Kriminalgericht**, das einige im Gesetz aufgelistete Delikte erstinstanzlich zu beurteilen hat und ohnehin nur sehr selten zum Einsatz kommt, wird damit überflüssig, ebenso das **Kassationsgericht** als Rechtsmittelinstanz. Die beiden Gerichte sind somit aufzuheben und in Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht mehr aufzuführen.

Verbesserung der Strukturen im Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren sollen die Behördenstrukturen entsprechend denjenigen des Erwachsenenstrafverfahrens ausgestaltet sein. Hier führen die Jugendanwältinnen die Strafuntersuchungen gegen Jugendliche durch. Die **Jugendanwälte** stehen unter der Leitung und Aufsicht des **leitenden Jugendanwalts**. Artikel 75 Absatz 1 litera e der Kantonsverfassung ist entsprechend anzupassen. Als Strafverfolgungsbehörde im Jugendbereich ist die Jugendanwaltschaft auch in Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung explizit aufzuführen.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, die bisherigen Jugendgerichte der Amteien, die nur wenig Fälle zu beurteilen haben, durch ein einziges **Jugendgericht** für den ganzen Kanton Solothurn zu ersetzen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Jugendrichter und -richterrinnen durch vermehrten Einsatz das erforderliche Wissen in der Beurteilung von Straftaten Jugendlicher aneignen können. Die Einsetzung des kantonalen Jugendgerichtes macht eine Anpassung von Artikel 90 Absatz 1 litera d der Kantonsverfassung notwendig. Wahl und Bestand dieses Jugendgerichtes sind im Gesetz geregelt. Dort ist vorgesehen, dass der Kantonsrat den Jugendgerichtspräsidenten aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten sowie aus jeder Amtei einen Jugendrichter und einen Ersatzrichter wählt.

Einführung von Untersuchungsbeamten

Schliesslich soll die Funktion des Untersuchungsbeamten geschaffen werden. Diese können in gewissem Umfang selbständig Strafuntersuchungen führen bzw. mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt werden und so die Staatsanwälte wie auch die Jugendanwälte ent-

lasten. Neu soll auch den Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft im Gesetz Strafverfügungskompetenz verliehen werden können. Dafür ist Artikel 90 Absatz 3 der Kantonsverfassung entsprechend anzupassen.

Weitere Hinweise

Die vorstehend geschilderten Reformvorhaben bedürfen nebst den erwähnten Anpassungen der Kantonsverfassung der Ausführung und Konkretisierung im Gesetz. Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 die erforderlichen **Gesetzesänderungen**, insbesondere die Änderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze mit grosser Mehrheit (Einstimmigkeit) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 20. Februar 2004 unbenutzt abgelaufen.

Die Reform der Strafverfolgung **belastet den Staatshaushalt nicht** zusätzlich. Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 beschlossen, dass Mehraufwendungen, die mit dem Inkrafttreten der Reform anfallen, im Voranschlag vollumfänglich zu kompensieren sind.

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Vorlage 5

Die Kantone haben festzulegen wie der Gebührenertrag zwischen Kantonen und Gemeinden aufgeteilt wird. Mit der neuen Bundesregelung trägt der Kanton die Hauptlast des Vollzuges. Die Gemeinden hingegen werden entlastet, ihr Aufwand sinkt. Die Ausweisverordnung berücksichtigt angemessen die Verschiebung der Aufgaben. Die vorgeschlagene Aufteilung des Gebührenertrages führt für die Gemeinden zu Mehreinnahmen, insbesondere bei Pässen für Erwachsene.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) anzunehmen.

Wichtig:
Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung bezahlen Bürgerin und Bürger für einen neuen Ausweis den gleichen Betrag wie heute.



Die Gemeinden profitieren von Vereinfachungen und geringerem Aufwand

Mit der bundesgesetzlichen Neuregelung werden die Gemeinden entlastet:

- Die verschiedenen Formulare je nach Ausweisart entfallen.
- Das einheitliche Antragsformular vereinfacht das Verfahren.
- Das Antragsverfahren ist für alle Ausweisarten gleich.
- Der gesamte Geschäftsverkehr wird über eine einzige Stelle abgewickelt.
- Die Ausweise werden direkt an die Heimadresse zugestellt.
- Wer einen Ausweis beantragt, muss nur noch einmal persönlich vorsprechen. Dies führt zu wesentlich weniger Kontakten mit der Kundschaft und damit zu einer deutlichen Zeitersparnis.

Für den Kanton steigt der Aufwand

Mit der neuen Bundesregelung ist das Verfahren der Ausstellung und Überprüfung der Ausweise für den Kanton insgesamt aufwändiger geworden.

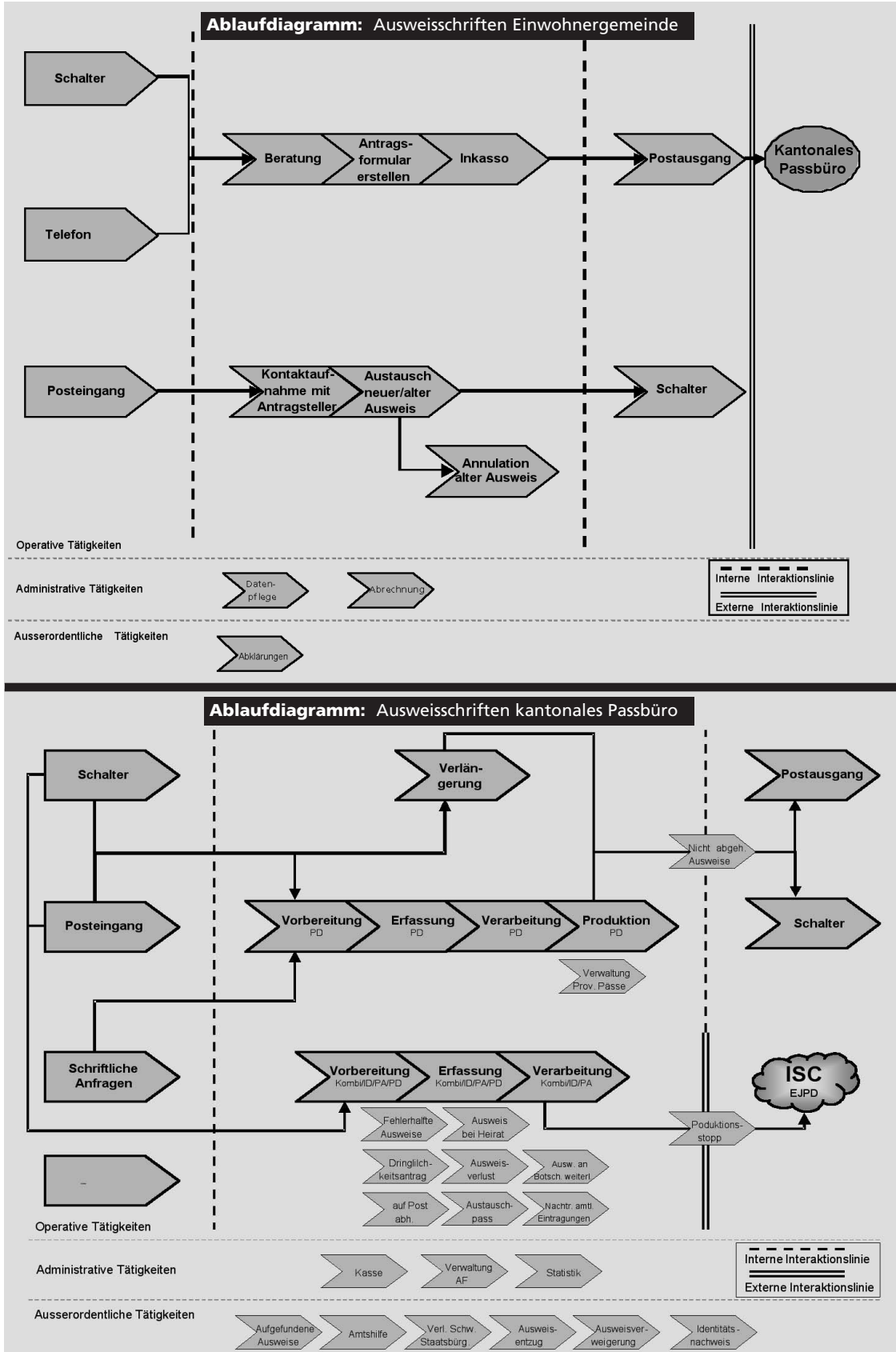
Der Kanton

- stellt neu Identitätskarten aus;
- ist zuständig für die Überprüfung der Personendaten in den Bundesdatenbanken;
- stellt die provisorischen Pässe aus und kontrolliert deren Rückgabe;
- ist zuständig für sämtliche Einträge und Berichtigungen in den Bundesdatenbanken (inkl. Passdateien);
- verwaltet die Blanks-Antragsformulare der Einwohnergemeinden;
- sorgt für die Aufbewahrung und Vernichtung von ausgestellten Antragsformularen;
- führt beim Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen das förmliche Verfahren durch und verweigert allfällig die Ausstellung der Ausweise mittels Verfügung;
- stellt einen Auskunfts- und Informationsdienst sicher;
- wickelt den Verkehr mit Schweizerbotschaften ab;
- leistet Amtshilfe;
- betreibt das Passbüro, das den vom Bund geforderten baulichen Sicherheitsanforderungen genügt (Investition zu Lasten Kanton: 180'000 Franken);
- hat Scharnier- und Clearingfunktion zwischen Bund, Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern.



Vergleich in Zahlen: Der Kanton hatte mit der alten Regelung jährlich rund 20'000 Passanträge zu verarbeiten. Mit der Neuregelung sind pro Jahr 35'000 bis 40'000 Anträge zu verarbeiten (Identitätskarten und Pässe).

Übersicht der Prozesse und -Abläufe Gemeinde und kantonales Passbüro



Die Verteilung des Gebührenertrages zwischen Kanton und Gemeinden entspricht dem Aufwand der anfallenden Arbeiten

Der Gebührenaufteilung liegt eine Prozessanalyse der standardisierten Verfahren bei Gemeinden (Antrag) und Kanton (Ausstellung) zu Grunde.

Die Gemeinden werden von Aufgaben entlastet. Der Kanton musste hingegen Stellen schaffen und die Kapazitäten um 250 auf 400 Stellenprozente erhöhen. Zusätzlich wurden 180'000 Franken in das kantonale Passbüro investiert, um die hohen baulichen Sicherheitsanforderungen des Bundes zu erfüllen.

Die Gemeinden erhalten mehr Geld als früher

Mit dem vorgeschlagenen Schlüssel erhalten die Gemeinden mehr Gebührenerträge. Beispiel: Bei der Ausstellung eines Passes für Erwachsene steigt der Gemeindeertrag um 50 Prozent.

Einnahmen der Gemeinden aus Passgeschäften nach der alten Regelung

	Gemeinden
Ordentlicher Pass für Erwachsene	Fr. 10.00
Kindereintrag = Ordentlicher Pass für Kinder/Jugendliche	Fr. 0.00
Verlängerung im Dringlichkeitsverfahren = Provisorischer Pass	Fr. 10.00

Einnahmen der Gemeinden aus Passgeschäften nach der neuen Regelung

	Gemeinden	Prozentuale Erhöhung des Einnahmeertrages
Ordentlicher Pass für Erwachsene	Fr. 15.00	Plus 50 %
Ordentlicher Pass für Kinder/Jugendliche	Fr. 7.00	Plus 100 %
Provisorischer Pass	Fr. 14.00	Plus 40 %

Gemeindereferendum: Widerstand am falschen Objekt

Die 33 Solothurner Gemeinden haben vor allem deshalb das Referendum ergriffen, weil angeblich eine verdeckte Kostenablastung vom Kanton auf die Gemeinden stattfindet und den Gemeinden immer grössere Lasten aufgebürdet würden.

Dieser Vorwurf trifft für das Ausweiswesen klar nicht zu:

- Mit der neuen Ausweisverordnung des Bundes steigt der Aufwand für den Kanton. Die Gemeinden werden dagegen von Aufgaben entlastet.
- Die Gebühren werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend ihrem jeweiligen Arbeits- und Zeitaufwand aufgeteilt.
- Die Gemeinden werden im Verhältnis zum früheren System Mehrerträge erzielen.

Fazit

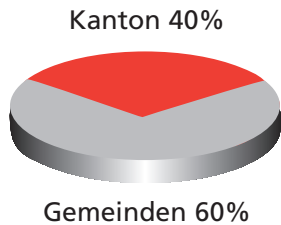
- Aufgrund der neuen Bestimmungen trägt der Kanton die Hauptlast des Vollzuges.
- Die Gemeinden werden hingegen entlastet.
- Der vorgeschlagene Aufteilungsschlüssel entspricht dem jeweiligen Aufwand.
- Die Verordnung bringt den Gemeinden Mehrerträge.

Argumente des Referendumskomitees

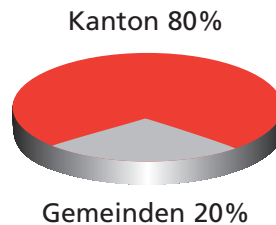
Unfaire Gebührenaufteilung

Am 3. September 2003 hat der Kantonsrat die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) verabschiedet. Umstritten war lediglich die Aufteilung der

Empfehlung Bund



Beschluss Kanton



Gebühren zwischen Kanton und Gemeinden. Auf Antrag des Departements des Innern beschloss der Kantonsrat eine Gebührenaufteilung von 80% zugunsten des Kantons als ausstellende Behörde und 20% zugunsten der Gemeinden als antragstellende Behörde.

Sicher nicht von ungefähr hat Frau Bundesrätin Ruth Metzler in einem Kreisschreiben vom 20. September 2002 den Kantonsregierungen eine Gebührenaufteilung von 40% für den Kanton und 60% für die Gemeinden empfohlen.

Zahlreiche Kantone hielten sich innerhalb einer akzeptablen Bandbreite an die Empfehlung der Bundesrätin. Der Kanton Solothurn bildet eine Ausnahme und beansprucht für sich den Löwenanteil der Gebühr. Ein sehr gut begründeter Antrag auf eine je hälftige Gebührenaufteilung (ein vernünftiger Kompromiss!) wurde leider im Kantonsrat mit 43 gegen 62 Stimmen verworfen.

Das neue Antragsverfahren ist für die Einwohnerkontrollen anspruchsvoll. Der Arbeitsaufwand für die verschiedenen Arbeitsschritte im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und insbesondere der Zeitaufwand für den Direktkontakt mit den antragstellenden Personen wurden durch die kantonalen Stellen massiv unterschätzt. Dieser Mangel muss korrigiert werden.

Es ist zudem zu befürchten, dass der beschlossene Verteiler eine wegweisende Wirkung auf zukünftige Kantonsratsbeschlüsse bzw. auf andere Sachgebiete haben könnte. Die Gemeinden bekämpfen die Verordnung also nicht aus finanziellen Überlegungen. Der zu erwartende Mehrertrag für die 126 Gemeinden bzw. der Minderertrag für die kantonale Verwaltung ist äusserst bescheiden. Es geht vielmehr um die Forderung nach korrekten Verfahren und nach Ausgewogenheit. Ein «Nein» zur Ausweisverordnung ist somit ein Bekenntnis zu einer von Fairness geprägten Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Solothurn und den 126 Solothurner Einwohnergemeinden.

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

www.vseg.ch

Gegenargumente des Regierungsrates

Aufwandgerechte Gebührenaufteilung

Entscheidend ist der Aufwand

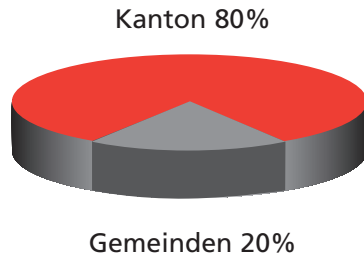
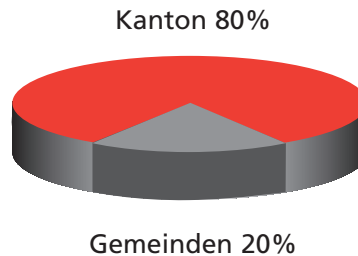
- Die Gebührenaufteilung entspricht dem jeweiligen Arbeits- und Zeitaufwand sowie der Verantwortungslast von Kanton und Gemeinden.
- Diese Sichtweise entspricht der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV).

Blosse Empfehlung Bund

- Der Vorschlag von Frau Bundesrätin Ruth Metzler war eine blosse Empfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit.
- Die Kantone haben in der Folge höchst unterschiedliche Aufteilungsschlüssel gewählt. Die Mehrheit der Kantone ist von der Empfehlung abgewichen.

Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2003

- Der Kantonsrat hat die Gebührenaufteilung in der Schlussabstimmung mit einem Mehr von 104 gegen 3 Stimmen angenommen.

Verantwortung Ausweise**Arbeitsaufwand Ausweise****Kanton trägt Hauptlast – Gemeinden erzielen Mehrertrag**

Der Kanton trägt die Hauptlast der Arbeiten. Er stellt zB. neu auch die Identitätskarten aus. Insgesamt hat sich der Arbeitsaufwand für den Kanton mit der Neuregelung für die Ausstellung von Ausweisen erhöht. Die Geschäftslast hat sich verdoppelt, weshalb der Personalbestand erhöht wurde. Auf Geheiss Bund wurde in die bauliche Sicherheit des Passbüros investiert. Umbaukosten für Kanton: 180'000 Franken.

Die Gemeinden haben spürbar weniger Arbeit. Ihre Arbeitsabläufe wurden infolge eines einheitlichen Antragsverfahrens vereinfacht und gestrafft. Die Ausweise werden neu per Post direkt an die Heimadresse der Bürgerinnen und Bürger zugestellt

Die Gemeinden werden aus Passgeschäften trotz Entlastung durchschnittlich 50% mehr Einnahmen als bisher erzielen.

Unbegründete Ängste

Die Gebührenaufteilung im Ausweiswesen ist als Einzelgeschäft ohne Präjudizwirkung für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

Der Kantonsrat als Gesetzgeber ist frei, wie er die Gebührenaufteilung in zukünftigen Geschäften gestalten will.

Die vorgeschlagene Gebührenaufteilung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und ist damit fair.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:**JA**

zur Änderung der Kantonsverfassung: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

JA

zur Änderung der Kantonsverfassung: Globalbudgetinitiative

JA

zur Änderung der Kantonsverfassung: Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission

JA

zur Änderung der Kantonsverfassung: Reform der Strafverfolgung

JA

zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1



Kantonsratsbeschluss vom 5. November 2003, Nr. RG 032a/2003

Änderung der Kantonsverfassung; Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ wird wie folgt geändert:

Der Titel zu Kapitel V lautet neu: V. Volksbegehren (Initiative und Volksauftrag)

Artikel 34 lautet neu: *Art. 34. Volksauftrag*

¹ 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Kantonsrat zu Fragen der politischen Planung und der Rechtsetzung oder zu weiteren Themen, die Gegenstand eines Auftrags des Kantonsrates an den Regierungsrat sein können, schriftlich einen Antrag zu stellen.

² Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Beschlüsse über Volksaufträge nach Art. 34;

Als Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} wird eingefügt:

b^{bis}) Planungsbeschlüsse nach Art. 73;

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) Beschlüsse nach Art. 74;

Die Marginalie zu Artikel 70 lautet neu:

Art. 70. Verhältnis zum Regierungsrat

Artikel 70 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kantonsrat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Im eigenen Zuständigkeitsbereich kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen.

Als Artikel 71 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Zum Gegenstand eines nicht erfüllten Auftrags oder Planungsbeschlusses kann der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative ergreifen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Artikel 73 lautet neu: *Art. 73 Politische Planung*

¹ Der Kantonsrat behandelt den Legislaturplan und den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne in einzelnen Aufgabenbereichen und nimmt davon Kenntnis.

² Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung.

Die Marginalie zu Artikel 74 lautet neu:

Art. 74. Steuerung von Leistungen und Finanzen

Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b) und c) lauten neu:

b) setzt periodisch die Struktur und den Bestimmtheitsgrad der Budgetierung fest, entscheidet über die wichtigen Fragen der Globalbudgets und beschliesst den Voranschlag;

c) genehmigt den Geschäftsbericht.

Artikel 74 Absatz 2 lautet neu:

² Der Kantonsrat verknüpft Beschlüsse über Finanzen mit den Leistungen, die dafür zu erbringen sind. Er achtet auf die Wirksamkeit aller Massnahmen des Kantons.

Artikel 78 Absatz 2 erster Satz lautet neu:

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode einen Legislaturplan und einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

Artikel 81 Absatz 1 lautet neu: ¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung. Er sorgt für einen rechtmässigen und wirkungsorientierten Dienst an der Öffentlichkeit.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Inkraftsetzung von Artikel 74 Absatz 2 für bestimmte Bereiche aufschieben.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

Im Namen des Kantonsrats

Edith Hänggi

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

¹) GS 90,453 (BGS 111.1).

Kantonsratsbeschluss vom 5. November 2003, Nr. RG 032b/2003**Vorlage 2****Änderung der Kantonsverfassung; Globalbudgetinitiative**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) lautet neu:

c) Erlass eines Beschlusses des Kantonsrates; nicht zulässig sind Initiativen zu Beschlüssen nach Artikel 37, ausgenommen die Globalbudgetinitiative nach Artikel 33a.

Artikel 29 Absatz 3 lautet neu:

³ Die übrigen Initiativen können als Anregung oder ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden, die Globalbudgetinitiative nur als Anregung. Sie müssen sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen und eine Rückzugsklausel enthalten.

In Artikel 30 Absatz 3 wird als zweiter Satz angefügt:

Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

In Artikel 32 Absatz 2 wird als vierter Satz angefügt:

Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

Als Artikel 33a wird eingefügt:

Art. 33a Globalbudgetinitiative

¹ 3'000 Stimmberechtigte können eine bestimmte Ausgestaltung eines künftigen mehrjährigen Globalbudgets verlangen. Das Begehren ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf des vorangehenden mehrjährigen Globalbudgets einzureichen. Die Sammelfrist endet 90 Tage nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes.

² Bis 12 Monate vor Ablauf des Globalbudgets verabschiedet der Kantonsrat eine Vorlage, die dem Ziel des Begehrens entspricht. Die Vorlage ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Globalbudgetperiode zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag dem Volk zum Entscheid vorzulegen. Zur Finanzierung des Begehrens kann die Vorlage mit einer Änderung des Steuerfusses verknüpft werden.

II.

Die Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk den Verfassungsänderungen nach dem Beschluss 1a über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

Im Namen des Kantonsrats

Edith Hänggi
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

**Kantonsratsbeschluss vom 5. November 2003, Nr. RG 032c/2003****Vorlage 3****Änderung der Kantonsverfassung; Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ wird wie folgt geändert:

Als Artikel 74 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Durch Gesetz kann die vorläufige Bewilligung einer Ausgabe, welche keinen Aufschub erträgt, an die für die Finanzen zuständige Kommission delegiert werden. Die Bewilligung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

Im Namen des Kantonsrats

Edith Hänggi
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹) GS 90,453 (BGS 111.1).

Vorlage 4



Kantonsratsbeschluss vom 17. Dezember 2003, Nr. RG 089a/2003

Reform der Strafverfolgung: Änderung der Kantonsverfassung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 ff., nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.
Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 19. Garantien bei Freiheitsentzug

Absatz 3 lautet neu:

³ Betroffene sind unverzüglich einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorzuführen, welches über die Anordnung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft befindet.

Artikel 27. Zuständigkeit

Ziffer 3 litera a lautet neu:

Das Volk wählt

3. als Amtei- oder Bezirksorgane:

a) die Amtsgerichtspräsidenten;

Artikel 75. Wahlen

Absatz 1 literae c – e lauten neu:

¹ Der Kantonsrat wählt

c) den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter;

d) die Staatsanwälte;

e) den leitenden und die weiteren Jugendanwälte;

Artikel 90. Strafgerichtsbarkeit

Absatz 1 literae b, d und h lauten neu:

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

b) die Jugendanwälte;

d) das Jugendgericht;

h) den Haftrichter.

Absatz 1 litera i ist aufgehoben.

Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Polizei.

³ Das Gesetz regelt die Strafverfügungskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte und der Untersuchungsbeamten sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

Im Namen des Kantonsrats

Edith Hänggi

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Vorlage 5

Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2003, Nr. RG 078/2003

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001²⁾, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986³⁾ und nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/929) beschliesst:

I. Ausstellen von Ausweisen

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001⁴⁾.

§ 2. Begriffsbestimmung

Als Ausweise im Sinne dieser Verordnung gelten die Identitätskarte, der ordentliche und der provisorische Pass.

§ 3. Antragstellende Behörden

Die Einwohnerkontrollen der Einwohnergemeinden sind die antragstellenden Behörden für die Ausweise.

§ 4. Ausstellende Behörde

Das kantonale Passbüro ist die ausstellende Behörde für die Ausweise.

¹⁾ GS 90,453 (BGS 111.1).

²⁾ SR 143.1.

³⁾ GS 90,453 (BGS 111.1).

⁴⁾ SR 143.1.



II. Gebühren

§ 5. Aufteilung Gebührenertrag

¹ Der nach Abzug des Bundesanteiles dem Kanton verbleibende Gebührenertrag wird zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden wie folgt aufgeteilt:

a) Ordentlicher Pass für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	60	Franken
Antragstellende Behörde	15	Franken
b) Ordentlicher Pass für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	27.40	Franken
Antragstellende Behörde	7	Franken
c) Provisorischer Pass		
Ausstellende Behörde	56	Franken
Antragstellende Behörde	14	Franken
d) Identitätskarte für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	41.40	Franken
Antragstellende Behörde	10	Franken
e) Identitätskarte für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	18.80	Franken
Antragstellende Behörde	5	Franken
f) Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	60	Franken
Antragstellende Behörde	15	Franken
g) Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	27.40	Franken
Antragstellende Behörde	7	Franken
h) Nachträgliche Eintragung		
Ausstellende Behörde	15	Franken
Antragstellende Behörde	5	Franken

² Wird der Antrag für einen provisorischen Pass oder eine nachträgliche Eintragung direkt bei der ausstellenden Behörde eingereicht, behält diese die ganze Gebühr.

§ 6. Änderung der Gebühren

Erhöht oder senkt der Bundesrat die Gebühren oder ändert er den Bundesanteil an den Gebühren, wird der dem Kanton verbleibende Anteil zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden im gleichen Verhältnis wie bisher aufgeteilt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7. Abrechnung

Die ausstellende Behörde rechnet die bezogenen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung monatlich mit den antragstellenden Behörden ab.

§ 8. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Passverordnung vom 28. März 1980¹ wird aufgehoben.

² § 79 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979² wird aufgehoben.

§ 9. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Edith Hänggi Fritz Brechbühl
Präsidentin Ratssekretär

